

## Informationen zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsteilnahme

gemäß der Verordnung des Rektorats veröffentlicht im 37. Mitteilungsblatt, Nr. 40 vom 7.9.2021, ergänzt im 40. Mitteilungsblatt, Nr. 44 vom 28.9.2021, 2. Mitteilungsblatt, Nr. 3 vom 13.10.2021 sowie im 4. Mitteilungsblatt, Nr. 5 vom 29.11.2021

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen (neben FFP2, Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1 Meter, Desinfektionsmaßnahmen, Absenz Covid-19-typischer Symptome, keine behördlich verhängte Quarantäne) die Erbringung eines Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr für den Einlass in das Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsgebäude durchzuführen (**2G-Regel**). Ein negatives Ergebnis eines Antigentests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 gilt nicht als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt,

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde („**Genesungsnachweis**“),
2. ein **Nachweis** über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als **360 Tage** (ab 6.12.2021 **270 Tage**) zurückliegen darf und zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als **270 Tage** zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **360 Tage** (ab 6.12.2021 **270 Tage**) zurückliegen darf,
  - d. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als **360 Tage** (ab 6.12.2021 **270 Tage**) zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und c mindestens 120 Tage oder lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

Sie können den jeweiligen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr digital oder als Druckversion mit Ihrem Studierendenausweis vorzeigen. Den Nachweis einer geringen

epidemiologischen Gefahr erbringen Sie am einfachsten mit dem „**Grünen Pass**“. Der sogenannte „Grüne Pass“ kann bestätigen, dass Sie **geimpft oder genesen** sind. Der Grüne Pass beinhaltet Nachweise („Zertifikate“), dass man eine Corona-Schutzimpfung erhalten hat („**Impfzertifikat**“), einen aktuellen negativen Corona-Test hat („**Testzertifikat**“) oder von COVID-19 genesen ist („**Genesungszertifikat**“). Es handelt sich dabei um einheitliche PDF-Dokumente mit individuellem QR-Code. Gültigkeit für neun Monate (statt 360 Tage ab 6.12.2021) nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat. Für Janssen-Geimpfte gilt ab 3.1.2022: Es braucht eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

Achten Sie darauf, rechtzeitig die 3. Impfung zu erhalten!

Beachten Sie bitte: Ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** oder **PCR-Tests** auf SARS-CoV-2 **gilt nicht** als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr!

**Übergangsfirst:** bis 31.12.2021 gilt die Erstimpfung + ein höchstens 48h alter PCR-Test als Nachweis. Eine Abbildung im Grünen Pass ist nicht möglich.

Kann der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht erbracht werden, ist die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht möglich. Der Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraum ist umgehend zu verlassen.

Diese Maßnahmen gelten für **ALLE** Personen (Lehrende, Studierende, Personen, deren Anwesenheit in der LV/Prüfung erforderlich ist). Die Angaben im Studyguide werden entsprechend angepasst.

Kann jemand den Nachweis (2G) aufgrund einer Schwangerschaft oder der Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht erbringen, ist das von der MedUni Wien vorgesehene ärztliche Impfausschlusszertifikat vorzulegen.

- Informationen zum Grünen Pass finden Sie unter <https://www.gesundheit.gv.at/service/gruener-pass/inhalt> und <https://gruenerpass.gv.at/faq/>.
- Informationen zu Corona-Testangeboten in Wien finden Sie unter <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>.
- Informationen zur Corona-Schutzimpfung finden Sie unter [www.oesterreich-impft.at](http://www.oesterreich-impft.at) und <https://impfservice.wien/>.

